

# **Satzung für die Benutzung des Kinderzentrums Mainaschaff (KiZ-Benutzungssatzung)**

## **ERSTER TEIL**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Kinderzentrum (KiZ) Mainaschaff“ im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Mainaschaff befindet.

#### **§ 2 Aufgaben der Gemeinde Mainaschaff und der Einrichtung**

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen, dem SGB VIII, sowie den Bayerischen Bildungsleitlinien.
- (2) Die Gemeinde Mainaschaff betreibt das KiZ, welches die familiäre Erziehung unterstützt, ergänzt und übernimmt darüber hinaus die Aufgaben gemäß Art. 10 BayKiBiG.
- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt der Gemeinde Mainaschaff. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung des Kinderzentrums in Zusammenarbeit mit dem Team und dem Elternbeirat.

#### **§ 3 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Mainaschaff betreibt ihre Kindertageseinrichtung „Kinderzentrum Mainaschaff“, im folgenden KiZ genannt, als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das KiZ ist ein Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder bis zur vierten Jahrgangsstufe richtet.
- (3) Zur gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung werden Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. Die Platzvergabe erfolgt unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.
- (4) Das KiZ dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

#### **§ 4 Personal**

- (1) Die Gemeinde Mainaschaff stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gemäß der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gesichert sein.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Mainaschaff erhebt für die Benutzung des KiZ als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung „Kindertagesstätten-Gebührensatzung“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Elternbeirat**

- (1) Es ist in der Regel ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL:**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

#### **§ 7 Antrag zur Aufnahme; Betreuungsvertrag**

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraus.
- (2) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Gemeinde Mainaschaff bereitgestellten Anmeldeverfahrens. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens im kommenden Betreuungsjahr 01.09. bis 31.08. liegen.
- (4) Es ist ein Anmeldestichtag festgelegt, der unter [www.mainaschaff.de](http://www.mainaschaff.de) veröffentlicht wird.
- (5) Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres als gleichzeitig eingegangen.
- (6) Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeleiste gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den festgehaltenen Regelungen.
- (7) Die antragstellende Person ist verpflichtet, bei Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zur eigenen Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei hat sie Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Gemeinde Mainaschaff aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Herkunft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen, Impfnachweise etc.). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (8) Nach der Platzzusage haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Mainaschaff Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für das KiZ dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 14).
- (9) Die Änderung der Buchungszeiten kann im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum 1. eines Monats unter Einhaltung einer Frist bis zum 15. des Vormonats beantragt werden und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Erhöhung der Buchungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die Verminderung der Betreuungszeiten kann insbesondere abgelehnt werden, wenn damit die Förderung der Kindertageseinrichtung gefährdet ist.  
Die Abgabe der Ferienbuchung erfolgt digital über die KiZ-App. Änderungen sind nach Fristende nicht möglich.
- (10) Im Monat August ist aufgrund der Schulferien keine Änderungsbuchung möglich.

#### **§ 8 Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden zuerst Kinder, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mainaschaff haben.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einrichtung und teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten, in der Regel über das Online-Portal „Kitaplatz-Pilot“, mit.

- (3) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze anhand der bis zum Anmeldestichtag vorliegenden Aufnahmeanträge der Personensorgeberechtigten.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe für das kommende Schuljahr bis zum Schulanfang des laufenden Jahres anhand folgender Kriterien:
  - a) Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen
  - b) Kinder, die im Schulsprengel wohnen
  - c) Kinder, deren Alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich - demnächst nachgehen wird – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
  - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden, oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeiten die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
  - e) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
  - f) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung) oder um Chancengleichheit zu ermöglichen.
- (5) Aufgrund eventuell fehlender Plätze werden nicht aufgenommene Kinder weiter im Online-Portal „Kitaplatz-Pilot“ geführt. Hier werden auch nach dem Anmeldestichtag des laufenden Jahres eingehende Aufnahmeanträge gelistet. Zu einem späteren Zeitpunkt freiwerdende Plätze werden nach den Kriterien § 8 Abs. 4 vergeben. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt befristet bis zum 31.08.2026, um den Rechtsanspruch für alle Kinder der 1. Jahrgangsstufe mit Beginn des Rechtsanspruches sicherzustellen. Ab 1. August 2026 erfolgt die Aufnahme stufenweise zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe unbefristet, endet jedoch mit dem Abschluss der 4. Jahrgangsstufe. Ungeachtet dessen ist die Besuchsdauer eines Kindes in der aufgenommenen Kindertageseinrichtung jedoch von der Zuordnung einer Jahrgangsstufe abhängig.
- (7) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht angenommen.
- (8) Kinder einer pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft, die bei dem zuvor beschriebenen Platzvergabeverfahren keinen Betreuungsplatz erhalten haben, können im Einzelfall ausnahmsweise abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 aufgenommen werden, wenn
  - a) das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mainaschaff hat,
  - b) die Beschäftigung der pädagogischen Fach- und Ergänzungskraft in einer von der Gemeinde Mainaschaff betriebenen Kindertageseinrichtung zur Beseitigung eines Betriebshindernisses erforderlich ist und
  - c) die pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft einer Beschäftigung nur dann nachgehen oder diese nur dann ausweiten kann, wenn für ihr betreuungsbedürftiges Kind ein entsprechender Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wird. Die Beseitigung eines Betriebshindernisses i. S. d. Buchst. b) liegt insbesondere vor, wenn durch die Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft vorhandene Betreuungsplätze in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung belegt werden können und dabei der nach BayKiBiG und AVBayKiBiG vorgeschriebene Fachkraft- und Anstellungsschlüssel wieder erfüllt und eingehalten werden kann, die Schaffung neuer Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz von der Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft abhängig ist oder nur durch die Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft gruppenübergreifend oder in der Randzeitenbetreuung der laufende Dienstbetrieb in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung gesichert und Einschränkungen

desselben vermieden werden können. Die ausnahmsweise Aufnahme ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

- (9) Da die Anmeldung über Nutzung des speziell hierfür im Internet von der Gemeinde Mainaschaff bereitgestellten Anmeldeverfahrens geschieht, erfolgt auch die Zusage über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzungsaccount. Im Portal ist ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Betreuungsjahr nicht weiter auf der Anmeldeliste geführt. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmeldeliste für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt.
- (10) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über weitere Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeinde Mainaschaff mit der Einrichtung.
- (11) Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage innerhalb von zwei Wochen und der Platz wird anderweitig vergeben.

### **§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht spätestens bis zur Aufnahme in der Einrichtung vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien dieser Satzung jederzeit abgelehnt oder widerrufen werden, wenn nicht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

## **DRITTER TEIL:**

### **Abmeldung, Ausschluss und Krankheit**

#### **§ 10 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist möglich zum
  - a) 31.12.
  - b) 31.03.
  - c) 30.06.
  - d) 31.08.unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

#### **§ 11 Ausschluss**

- (1) Ein Kind ist nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Gemeindegebietes verlegt wird (Wegzug).
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. Es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 3 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b. Das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,

- c. Das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
  - d. Die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - e. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen §§ 8 und 12 Abs. 1 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
  - f. die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,
  - g. die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß § 7 der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
  - h. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (3) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (4) Ein Kind kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn das Kind durch sein Verhalten die eigene Unversehrtheit oder die Unversehrtheit der anderen Kinder oder der Betreuungskräfte wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (5) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

## **§ 12 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das KiZ während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung oder einer pädagogischen Kraft des KiZ unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist das KiZ unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann die Einrichtung die Wiedermöglichkeit des Kindes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen, sofern keine gesetzliche Attestpflicht besteht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kinderzentrums nicht betreten.

## **VIERTER TEIL**

### **Sonstiges**

## **§ 13 Öffnungszeiten und Schließzeiten**

- (1) Das KiZ ist von Montag bis Freitag geöffnet. Maßgebend sind die jeweiligen Öffnungszeiten wie in der pädagogischen Konzeption veröffentlicht.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch die Anzahl der gebuchten Kinder in den Randzeiten bestimmt.

- (3) In besuchsarmen Zeiten, z. B. in den Ferien, können Öffnungszeiten eingeschränkt oder Schließungen mangels Buchungen vorgenommen werden.
- (4) An den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12., Rosenmontag und Faschingsdienstag bleiben die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (5) Die Anzahl der Schließtage orientiert sich an den Regelungen des BayKiBiG.
- (6) Näheres regelt der Schließzeitenkalender, der jährlich rechtzeitig bekanntgegeben wird.
- (7) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Einrichtung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.
- (8) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund für eine Schließung der Einrichtung liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten.
- (9) Muss das KiZ aus Gründen höherer Gewalt, wie Wasser-, Brand- Sturmschaden, behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Schließstatbestände, für kurze Zeit geschlossen werden, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenrückerstattung.

#### **§ 14 Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

- (1) Die Buchung unterscheidet Schul- und Ferienzeiten. Es können zwei unabhängige Buchungsmodelle bei Vertragsabschluss festgelegt werden.
- (2) Die Mindestbuchungszeit pro Kind beträgt 10,5 Stunden pro Woche und mindestens 2 Stunden pro Tag. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Wochendurchschnitt umgerechnet.
- (3) An Schultagen besteht von Montag bis Donnerstag eine Kernzeit bis 15 Uhr, am Freitag bis 13 Uhr. In den Ferien von 9 bis 13 Uhr. Während der pädagogischen Kernzeit können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann im Einzelfall von der Kernzeitenregelung abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Einrichtung auf Antrag. Ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.
- (4) Wenn öffentliche Belange es rechtfertigen und solange die in Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG geregelte Voraussetzung, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht, erfüllt ist, kann in Einzelfällen von der in Abs. 1 vorgegebenen Mindestbuchungszeit abgewichen werden. Ein solcher öffentlicher Belang liegt z. B. vor, wenn aufgrund von Personalmangel nicht alle vorhandenen und genehmigten Plätze belegt werden können. Die herabgesetzte Mindestbuchungszeit pro Kind darf jedoch durchschnittlich 6 Stunden pro Woche nicht unterschreiten.
- (5) Das Angebot der Einrichtung kann insbesondere in den Zeiten der Schulferien oder an besuchsarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung erfüllt werden.
- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (8) Ist ein Kind nach dem Ende der Öffnungszeiten der Einrichtung nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine

Heimunterbringung). Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### **§ 15 Betreuung auf dem Weg**

Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom KiZ findet nicht statt. Die Personensorgeberechtigten bzw. die Abholberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

### **§ 16 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elternveranstaltungen**

- (1) Das KiZ kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten nehmen mindestens einmal jährlich am Familiengespräch teil.
- (4) Sprechzeiten finden nach Vereinbarung auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder auf Anregung der Einrichtung statt.

### **§ 17 Verpflegung**

Alle Kinder, die das KiZ länger als bis 13 Uhr besuchen, nehmen in der Einrichtung ein Mittagessen ein. Anmeldungen zum Mittagessen können gegen Gebühr auf digitalem Weg jederzeit bei einem externen Dienstleister vorgenommen werden. Ebenso haben die Familien die Möglichkeit, ihr Kind selbst zu verpflegen.

### **§ 18 Unfallversicherung**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die erfolgte Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Einrichtung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich bei der Einrichtung zu melden.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Mainaschaff haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Mainaschaff für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Mainaschaff zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Mainaschaff nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde Mainaschaff haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden.

### **§ 20 Hausordnung**

Während der Kernzeiten ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Trägers bzw. der Einrichtung möglich. Unaufschiebbare Besuche sind rechtzeitig bei der Einrichtung anzumelden. Ein Anspruch auf Zutritt

zur Einrichtung besteht nicht. Dies bleibt angemeldeten Kindern und Personen, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, vorbehalten.

### **§ 21 Weitergabe von gespeicherten Daten**

Die Gemeinde Mainaschaff ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## **FÜNFTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig hat die Satzung der Kindertagesstätte Wunderland für das Kinderzentrum Mainaschaff keine Gültigkeit mehr.

Mainaschaff, den 08.07.2024

Gemeinde Mainaschaff

Gez.: Moritz Sammer, Erster Bürgermeister